

10. Änderung
der Geschäftsverteilung 2023
des Verwaltungsgerichts Düsseldorf

Aus Anlass des Eintritts in den Ruhestand von Herrn Richter am VG Dr. Grabosch, des Dienstantritts von Frau Wakob sowie zur Herstellung eines gerichtsinernen Belastungsausgleichs hat das Präsidium beschlossen, den Geschäftsverteilungsplan mit Wirkung zum 1. Oktober 2023 wie folgt zu ändern:

Zu 1a:

Bei der 5. Kammer:

Im Zuständigkeitskatalog nach dem letzten Absatz einzufügen:

Dublin-Verfahren (2000, 2100) betreffend

Italien

Soweit für ein Land mehrere Kammern zuständig sind, erfolgt die Verteilung nach Nr. 7 des Geschäftsverteilungsplans.

Bei der 7. Kammer:

Zu streichen:

Richter am VG Dr. Grabosch

(regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden)

Einzufügen nach Richterin am VG Cloppenburg:

(regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden)

Bei der 9. Kammer:

Einzufügen nach Richterin am VG Christians:

Richterin Wakob

Im Zuständigkeitskatalog wird der letzte Absatz wie folgt neu gefasst:

Asylrecht (1810, 1820, 1910, 1920, 2200, 2300) betreffend

Irak oder Iran

Soweit für ein Land mehrere Kammern zuständig sind, erfolgt die Verteilung nach Nr. 7 des Geschäftsverteilungsplans.

Zu 1b:

Zu streichen:

Richter am VG Dr. Grabosch (Koordinator)

Einzufügen nach Richter am VG Kraus:

(Koordinator)

Zu 7.:

Absatz (2d) wird wie folgt neu gefasst:

Verfahren betreffend Irak werden in der Reihenfolge des Eingangs 2:1:2:2 auf die 9., 16., 19. und 20. Kammer verteilt.

Absatz (2e) wird wie folgt neu gefasst:

Verfahren betreffend Iran werden in der Reihenfolge des Eingangs 2:1:1:1 auf die 2., 5., 9. und 22. Kammer verteilt.

Absatz (3) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Dublin-Verfahren im Sinne des Geschäftsverteilungsplans werden betreffend Italien in der Reihenfolge des Eingangs 1:1:1 auf die 5., 12. und 22. Kammer und solche betreffend Bulgarien in der Reihenfolge des Eingangs 1:1 auf die 15. und 29. Kammer verteilt.

Zu 19.:

Einzufügen nach Absatz (5):

- (6) Die bei der 19. Kammer anhängigen 50 ältesten Verfahren des Asylrechts betreffend Irak, die im Jahr 2022 eingegangen sind, gehen auf die 9. Kammer über. Vom Übergang nach Satz 1 ausgenommen sind die Verfahren 19 K 89/22.A, 19 K 1666/22.A und 19 K 2493/22.A. Nr. 18 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (7) Die bei der 35. Kammer (2. Landesdisziplinarkammer) anhängigen Verfahren, die im Zeitraum vom 1. März 2022 bis zum 30. Juni 2022 eingegangen sind, gehen auf die 31. Kammer (1. Landesdisziplinarkammer) über. Nr. 18 Abs. 2 gilt entsprechend.

Düsseldorf, den 22. September 2023

Das Präsidium

des Verwaltungsgerichts

Düsseldorf

Prof. Dr. Heusch

Appelhoff-Klante

Dr. Bühner

Gey

Helmbrecht

Knauf

Rosarius

Schwerdtfeger

Sowa

Wenner